

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.05.1990

Geschäftszahl

89/05/0183

Rechtssatz

Den Nachbarn steht im Rahmen des baubehördlichen Bewilligungsverfahrens ein subjektiv öffentliches Recht darauf zu, daß auf als Bauland - Betriebsgebiet gewidmeten Grundflächen nur solche Baulichkeiten zugelassen werden, von denen keine unzulässigen Immissionen im Sinne des § 16 Abs 1 Z 3 NÖ ROG ausgehen. Die Baubehörde ist daher verpflichtet, im Rahmen des baubehördlichen Bewilligungsverfahrens zu prüfen, welche Immissionen durch das Bauvorhaben herbeigeführt werden.